



**Beschluss 14/2015 des  
Verwaltungsrats**  
Öffentlich (Referenzdokument MB/43/2014)

4. Juni 2015

**BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES MB/D/29/2010  
IN DER DURCH DEN BESCHLUSS MB/21/2012 GEÄNDERTEN FASSUNG,  
ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN, FÜR DIE ENTGELTE  
ERHOBEN WERDEN**

**(Beschluss des Verwaltungsrats)**

**Beschluss 14/2015 des  
Verwaltungsrats**

Öffentlich (Referenzdokument MB/43/2014)

**BESCHLUSS ZUR ÄNDERUNG DES BESCHLUSSES MB/D/29/2010  
IN DER DURCH DEN BESCHLUSS MB/21/2012 GEÄNDERTEN FASSUNG,  
ÜBER DIE KLASSIFIZIERUNG VON DIENSTLEISTUNGEN, FÜR DIE ENTGELTE  
ERHOBEN WERDEN**

DER VERWALTUNGSRAT DER EUROPÄISCHEN CHEMIKALIENAGENTUR -

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission sowie der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, insbesondere auf Artikel 74 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 340/2008 der Kommission vom 16. April 2008 über die an die ECHA zu entrichtenden Gebühren und Entgelte (nachstehend „Gebührenverordnung“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), insbesondere auf Erwägungsgrund 11 und Artikel 11 und 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. Der Verwaltungsrat der ECHA nahm den Beschluss MB/D/29/2010 vom 12. November 2010 über die Klassifizierung von Dienstleistungen, für die Entgelte erhoben werden, an, der insbesondere in seinem Artikel 4 und in den Tabellen 1 und 2 seines Anhangs Angaben zu den Verwaltungsentgelten und zu dem für die Berechnung von Dienstleistungsentgelten heranzuziehenden Tagessatz enthält.
2. Der Beschluss MB/D/29/2010 wurde durch den Beschluss MB/21/2012 vom 12. Februar 2013 im Hinblick auf die Tabelle „Verwaltungsentgelte“ geändert. Mit dem Beschluss MB/21/2012 wurde ferner die Möglichkeit der Gewährung einer Ermäßigung des Verwaltungsentgelts um 50 % für Unternehmen eingeführt, wenn diese nach Kontaktierung durch die ECHA ihre korrekte Größenklasse unverzüglich mitteilen.
3. Mit der Erhebung eines Verwaltungsentgelts durch die ECHA sollen Unternehmen davon abgehalten werden, falsche Angaben zu machen.
4. Die Höhe des Verwaltungsentgelts sollte zu dem Gebührenbetrag in einem angemessenen Verhältnis stehen, der aufgrund der Einreichung falscher Angaben vermieden wurde. Das Verwaltungsentgelt darf daher das Zweieinhalbfache des Gebührenbetrags nicht übersteigen, der durch die Falschangabe vermieden wurde (eine natürliche oder juristische Person kann ihren Anspruch auf eine Gebührenermäßigung oder -befreiung nicht belegen).
5. Um die der Agentur entstehenden Kosten wiederzugeben, muss auch der Tagessatz revidiert werden, der für die Berechnung der in Artikel 3 des Beschlusses MB/D/29/2010 geregelten Dienstleistungsentgelte herangezogen wird.

nach befürwortender Stellungnahme der Kommission, D(2015)/6181 vom 29. Mai 2015,

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST:

**Beschluss 14/2015 des  
Verwaltungsrats**

Öffentlich (Referenzdokument MB/43/2014)

*Artikel 1*

Der Beschluss des Verwaltungsrats MB/D/29/2010 über die Klassifizierung von Dienstleistungen, für die Entgelte erhoben werden, geändert durch den Beschluss MB/21/2012 vom 12. Februar 2013, wird folgendermaßen geändert:

- Erwägungsgrund 7 wird folgender Satz hinzugefügt:  
„Die Höhe des Verwaltungsentgelts sollte zu dem Gebührenbetrag in einem angemessenen Verhältnis stehen, der aufgrund der Einreichung falscher Angaben vermieden wurde.“
- Artikel 1 wird folgende Begriffsbestimmung hinzugefügt:  
„„Finanzieller Vorteil“: Gebührenbetrag, der durch die Einreichung falscher Angaben vermieden wurde. Dabei handelt es sich um die Differenz zwischen dem von der natürlichen oder juristischen Person tatsächlich entrichteten Gesamtgebührenbetrag und dem Gesamtgebührenbetrag, der bei korrekten Angaben fällig gewesen wäre.“
- Die Tabelle 1 „Verwaltungsentgelte“ im Anhang des Beschlusses MB/D/29/2010, geändert durch den Beschluss MB/21/2012, wird folgendermaßen geändert:

<b>Unternehmensgröße</b>	<b>Verwaltungsentgelt (in EUR)</b>
Groß	19 900 oder das 2,5fache des finanziellen Vorteils, je nachdem, welcher Wert niedriger ist
Mittel	13 900 oder das 2,5fache des finanziellen Vorteils, je nachdem, welcher Wert niedriger ist
Klein	7 960 oder das 2,5fache des finanziellen Vorteils, je nachdem, welcher Wert niedriger ist

- Die Tabelle 2 „Dienstleistungsentgelte“ im Anhang des Beschlusses MB/D/29/2010 wird folgendermaßen geändert:

Der für die Berechnung der Dienstleistungsentgelte heranzuziehende Tagessatz wird auf 600 EUR festgesetzt.

*Artikel 2  
Inkrafttreten*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

**Beschluss 14/2015 des  
Verwaltungsrats**  
Öffentlich (Referenzdokument MB/43/2014)

*Artikel 3*  
*Veröffentlichung*

Dieser Beschluss wird auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Helsinki, den 4. Juni 2015

Für den Verwaltungsrat  
Die Vorsitzende

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Cromnier', enclosed in a thin black rectangular border.

Nina CROMNIER

*(elektronische Unterschrift)*